



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion für Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

Generaldirektor

Durch Einschreiben mit Rückschein

Mathias Schindler
Bundestagsbüro Julia Reda, MdEP
Unter den Linden 50
11011 Berlin
Germany

Vorab per E-Mail :



Sehr geehrter Herr Schindler,

Betreff: Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem No 2015/3828

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 20/07/2015; darin stellen Sie einen Antrag auf Akteneinsicht, der am 20/07/2015 unter der o.g. Referenznummer registriert wurde.

Ihr Antrag betrifft Dokumente in Bezug auf ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger, sowohl in Bezug auf bestehende oder vorgeschlagene Gesetze in EU-Mitgliedstaaten als auch bezüglich Informationen zu einer etwaigen Einführung eines solchen Gesetzes auf EU-Ebene.

Dokumente in Anhang 1

Nach Prüfung Ihres Antrags gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten habe ich beschlossen, Ihnen Zugang zu dem in Anhang 1 aufgeführten Dokument zu gewähren.

Dokumente in Anhang 2

Anhang 2 führt eine Reihe von Dokumenten und Passagen auf, die unter Ihren Antrag fallen. Ich bin zu dem Schluss gekommen, Ihnen teilweisen Zugang zu den in Anhang 2 aufgeführten Dokumenten zu gewähren.

Einige Passagen der Dokumente sind geschwärzt, da sie unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der Verordnung fallen:

- Einige der geschwärzten Passagen enthalten personenbezogene Daten, deren Offenlegung den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen beeinträchtigen würde, insbesondere in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gemeinschaftsrechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Einschlägig ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung

der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

- Andere geschwärzte Passagen enthalten Angaben die die geschäftlichen Interessen der Unternehmen betreffen, die die Dokumente versandt haben oder darin erwähnt werden. Die Offenlegung dieser Passagen würde den Schutz der geschäftlichen Interessen dieser Unternehmen beeinträchtigen (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001).
- Andere geschwärzte Passagen der Dokumente enthalten für den internen Gebrauch der Kommission bestimmte Einschätzungen. Die Offenlegung dieser Passagen würde den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich beeinträchtigen. (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001). Diese Passagen enthalten oder verweisen auf Sachverhalte die in gesetzgeberische Vorschläge der Kommission münden könnten. In ihrer Arbeit ist die Kommission verpflichtet, alle Interessen abzuwägen, um eine objektive Bewertung und ein bestmögliches weiteres Vorgehen im Allgemeininteresse zu ermöglichen. Die Offenlegung von Teilen eines Dokuments, die vorläufige Bewertungen eines solchen Sachverhalts enthalten könnten, würde diesen Abwägungsprozess ernstlich beeinträchtigen.

Dokumente in Anhang 3

Schließlich teile ich Ihnen mit, dass Ihnen kein Zugang zu den in Anhang 3 aufgeführten Dokumenten gewährt werden kann, da die Ausnahmeregel nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Anwendung findet.

Ein Teil der in diesem Anhang aufgeführten Dokumente stammt von Dritten. Die Absender dieser Dokumente sind angehört worden, haben aber keine Stellung bezogen. Ich habe diese Dokumente geprüft und bin zu dem Schluss gekommen, dass diese Dokumente aus den folgenden Gründen nicht offengelegt werden können.

- Diese Dokumente enthalten personenbezogene Daten, deren Offenlegung den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen beeinträchtigen würde, insbesondere in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gemeinschaftsrechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Einschlägig ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.
- Diese Dokumente enthalten Angaben, die die geschäftlichen Interessen der Unternehmen betreffen, die die Dokumente versandt haben oder darin erwähnt werden. Die Offenlegung dieser Passagen würde den Schutz der geschäftlichen Interessen dieser Unternehmen beeinträchtigen (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001).

In Bezug auf die von der Kommission erstellten und in Anhang 3 aufgeführten Dokumente bin ich zu dem Schluss gekommen, dass ihre Offenlegung den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich

beeinträchtigen würde (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001). Diese Dokumente enthalten oder verweisen auf Sachverhalte die in gesetzgeberische Vorschläge der Kommission münden könnten. In ihrer Arbeit ist die Kommission verpflichtet, alle Interessen abzuwägen, um eine objektive Bewertung und ein bestmögliches weiteres Vorgehen im Allgemeininteresse zu ermöglichen. Die Offenlegung dieser Dokument, die vorläufige Bewertungen eines Sachverhalts enthalten könnten, der von der Kommission erwogen wird, würde diesen Abwägungsprozess ernstlich beeinträchtigen.

Ich habe geprüft, ob teilweiser Zugang zu den in Anhang 3 aufgeführten Dokumenten gewährt werden könnte. Dies ist jedoch nicht möglich, da ich zu dem Schluss gekommen bin, dass sie in ihrer Gesamtheit von der Ausnahmeregelung umfasst sind.

In Bezug auf die in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Dokumente finden die Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht.

Ich bin nach einer entsprechenden Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse an der Freigabe der Dokumente nicht so hoch zu bewerten ist, als dass dadurch die Beeinträchtigung der Interessen aufgewogen würde, die nach der genannten Ausnahmeregelung zu schützen sind. Die allgemeine Debatte zum Urheberrechtsrahmen ist öffentlich. Die Europäische Kommission nimmt regelmäßig an öffentlichen Diskussionen teil, sowie an Diskussionen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und beantwortet Bürgeranfragen sowie mündliche und schriftliche Anfragen des Europäischen Parlaments. Ich bin deshalb der Ansicht, dass in dieser Debatte die notwendige Transparenz im Allgemeininteresse zu diesem Zeitpunkt gegeben ist.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat SG-B-4 „Transparenz“
BERL 5/327
B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: [✉](mailto:sg-b-4@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

[eSigned]
Roberto Viola